

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster am Deister

- Friedhofsgebührensatzung - vom 16.12.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1. Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22 und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

§ 2

Gebührensätze

		€
	A) Grabstellengebühren	
1	Verleihung des Pflegerechtes nach Beisetzung an Reihengrabstellen für 20 Jahre Ruhezeit	
	a) für Personen über 5 Jahre	435,00
	b) für Personen bis zu 5 Jahre	315,00
	c) Überlassung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit zur weiteren Pflege (ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung)	
	zu a) und b) pro Jahr	22,00
2	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an Wahlgrabstellen	
	a) für eine Grabstelle – allgemeiner Friedhofsteil	865,00
	b) für eine Grabstelle – Friedhof Bad Münster, Abt. A + C	1.800,00
	c) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus	
	zu a) pro Jahr	30,00
	zu b) pro Jahr	60,00
3	Verleihung des Pflegerechtes für 20 Jahre nach Beisetzung an	
	a) Urnen-Reihengrabstellen	550,00
	b) Urne anonym	590,00
	c) Urnennaturgrab	650,00

4	Verleihung der Nutzungsrechte für 30 Jahre an: a) Urnenwahlgrabstelle b) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus jährlich	825,00 28,00
5	Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Wahlgrabstätten je Urne	220,00
6	Verleihung der Nutzungsrechte für 20 Jahre an a) Rasenreihengrabstelle b) Urnenrasenreihengrabstelle	1.400,00 865,00
7	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an a) Rasengrab Sarg b) Rasengrab Urne, 2 stellig	2.300,00 1.300,00
	B) Bestattungsgebühren	
1	Bestattungen a) Erdbestattung für Personen über 5 Jahre b) Erdbestattung für Kinder unter 5 Jahre c) Beisetzungen von Totgeburten auf Wahlgräbern, an denen die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. d) Urnenbeisetzungen	710,00 400,00 120,00 325,00
2	Überführung sowie Umbettungen Ausheben zu Überführungen oder Wiederbeisetzungen a) Erdbegräbnisse, Personen über 5 Jahre b) Erdbegräbnisse, Personen unter 5 Jahre c) Urnen	1.060,00 600,00 490,00
3	Pflegegebühren Für Grabstellen, die trotz noch bestehender Ruhezeit frühzeitig von den Angehörigen aufgegeben werden, a) Erdgrab pro Jahr b) Urnengrab pro Jahr	95,00 50,00
4	Sonstiges a) Genehmigung zur Aufstellung von: Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und / oder Einfassungen (einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit, Abräumen der Fundamente, Deponie-Transport) b) Urnenaufnahmescheinigungen zur Vorlage beim Krematorium c) Benutzung der Kapelle für Trauerfeiern d) Benutzung der Leichenhalle e) Benutzung der Kühlanlagen bis zu 10 Tagen ee) jeder weitere Tag f) Genehmigung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof, jährlich g) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	22,00 11,00 350,00 140,00 110,00 11,00 15,00 50,00

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle einer Bestattung von Amts wegen haften die Personen nach § 8 (3) BestattG für die Gebühren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei einem Reihengrab mit der Beisetzung,
 2. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte,
 3. in den übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. *)
Mit dem gleichen Tage tritt § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster vom 16.12.2018 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 15. Juni 2018

Büttner

*) Die 1. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 19. Juli 2018 veröffentlicht.